

Sachverhalt 1	Pkt.
<p>Frage 1: Yvonne Taler ist unselbständig erwerbstätig und erzielt einen steuerbaren Lohn von CHF 73'710 gemäss Art. 17 Abs. 1 DBG. Massgebend ist der Netto- und nicht etwa der Bruttobetrag, da die Arbeitnehmerbeiträge an AHV/IV resp. ans BVG usw. steuerlich abzugsfähig sind (Art. 33 Abs. 1 lit. d, e und f DBG). Beim Geschäftsfahrzeug, das Yvonne Taler auch privat verwenden darf, ist ihr ein steuerbarer Privatanteil aufzurechnen. Pauschal beträgt dieser pro Jahr 9.6% des Kaufpreises exkl. MWST, in casu somit CHF 30'000 x 9.6% = CHF 2'880.</p>	
<p>Frage 2: Yvonne Taler kann die hälftigen, von ihr selbst getragenen Weiterbildungskosten im Umfang von CHF 6'000 steuerlich abziehen (Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG), da bei ihr als kaufmännischer Angestellter mit höherem Fachschulabschluss ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt (Art. 33 Abs. 1 lit. j Ziff. 1 DBG) und sie auch älter als 20 Jahre ist resp. es nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II geht (Art. 33 Abs. 1 lit. j Ziff. 2 DBG). Die Tatsache, dass Ihr Arbeitgeber die Hälfte des Kurses finanziert und ihr somit eine Leistung erbringt ist bei Yvonne Taler nicht zusätzlich als Lohn zu erfassen (Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG). Ihre Arbeitgeberin kann die Weiterbildungskosten im Betrag von CHF 6'000 als geschäftsmässig begründeten Aufwand abziehen (Art. 59 Abs. 1 lit. e DBG).</p>	
<p>Frage 3: Die Dividenden aus dem Streubesitz werden bei Yvonne Taler als Beteiligungsertrag i.S.v. Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG erfasst. Bei Streubesitz (Aktien < 10%) ist das Teilbesteuerungsverfahren nicht anwendbar (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG e contrario). Steuerbar ist der Bruttobetrag von CHF 1'500 und nicht etwa bloss der Nettobetrag von CHF 975. Bei der Dividende aus ihrer Beteiligung an der Y. AG kommt dagegen das Teilbesteuerungsverfahren zur Anwendung. Es sind bloss 70% der Dividende von CHF 10'000, d.h. CHF 7'000 als Einkommen zu erfassen (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG). Durch den Verkauf der Beteiligung an der Y. AG erzielt Yvonne Taler einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn (Art. 16 Abs. 3 DBG). Eine indirekte Teilliquidation liegt nicht vor, weil es am Systemwechsel fehlt. Die Beteiligung wird aus dem <i>Privatvermögen</i> der Verkäuferin ins <i>Privatvermögen</i> und nicht ins <i>Geschäftsvermögen</i> des Käufers verkauft (Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG e contrario). Es liegt auch keine der anderen Ausnahmen vor, wie z.B. ein Mantelhandel. Die Y. AG hat Anlagevermögen und ist somit nicht in liquide Form gebracht.</p>	

<p>Frage 4: Einkünfte aus Erbschaften sind explizit steuerfrei (Art. 24 lit. a DBG). Diese Ausnahme braucht es explizit im Gesetz, da Einkünfte aus Erbschaften an sich von der Reinvermögenszugangstheorie erfasst würden.</p>	
<p>Frage 5: Bei EuroMillions handelt es sich um die Teilnahme an einem Grossspiel. Derartige Gewinne sind bis zu CHF 1 Million steuerfrei (Steuerfreibetrag). Somit erzielt Yvonne Taler bloss im Umfang von CHF 200'000 steuerbares Einkommen (Art. 24 lit. 1^{bis} DBG). Zudem kann Sie einen Betrag von CHF 5'000 als Einsatzkosten zum Abzug bringen (5% des steuerbaren Gewinns, max. CHF 5'000; anorganischer Abzug mit einem Höchstbetrag von CHF 5'000; Art. 33 Abs. 4 DBG).</p>	
<p>Frage 6: Timo Taler möchte eine sog. Bilanzänderung machen, d.h. einen handelsrechtskonformen durch einen anderen handelsrechtskonformen Ansatz ersetzen. Dies ist nach Einreichung der Steuererklärung nur noch unter bestimmten, hier nicht gegebenen Voraussetzungen möglich. Der Gewinn der Einzelfirma von Timo Taler erhöht sich somit um die Aufrechnung bei der Abschreibung im Betrag von CHF 10'000 auf CHF 90'000 (Art. 18 Abs. 3 DBG i.V.m. Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG) und kann nicht durch einen zusätzlichen Delkredereaufwand im Betrag von CHF 10'000 neutralisiert werden. Das aus dem Sachverhalt generierte Einkommen von Timo Taler beträgt somit CHF 90'000 und wird ihm als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zugerechnet (Art. 18 Abs. 1 DBG).</p>	
<p>Frage 7: Der Zins von CHF 350 aus den überwiegend einmalverzinslichen Obligationen ist steuerbar (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG). Gleiches gilt für den Kapitalgewinn im Umfang von CHF 2'000 (Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG). Insgesamt erzielt Timo Taler somit steuerbares Einkommen im Betrag von CHF 2'350.</p>	
<p>Frage 8: Die Liegenschaft gilt gemäss Präponderanzmethode von Art. 18 Abs. 2 DBG als Privatvermögen. Sowohl gemäss den Eigenmietwerten/Mietzinseinnahmen als auch nach Massgabe der m²-Fläche überwiegen die Privatwohnungen gegenüber dem Fotofachgeschäft. Zudem ist ein Fotograf nicht verpflichtet, seine Privatwohnung im gleichen Gebäude zu haben wie sein Geschäft (kein Pikettdienst etc.). Die Privatwohnung von Timo Taler kann somit nicht als Geschäftsvermögen qualifiziert werden. Das Fotofachgeschäft als einziges Geschäftsvermögen kann die Wohnung diesbezüglich nicht im Sinne von Geschäftsvermögen «infizieren». Auf Privatvermögen sind indes keine Abschreibungen zulässig (Art. 28 Abs. 2 DBG e contrario). Die Verweigerung der Abschreibung durch die Steuerbehörden erfolgte somit zurecht.</p>	
<p>Frage 9: Dagegen kann bei Privatliegenschaften der Pauschalabzug gemacht werden (Art. 32 Abs. 4 DBG). Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b Liegenschaftskostenverordnung (SR 642.116) ist bei Liegenschaften, die älter als 10 Jahre sind, was hier zutrifft, ein Abzug von 20% des Brutto-Eigenmietwerts zulässig. Hier erfolgte die Verweigerung der Liegenschaftspauschale somit zu Unrecht.</p>	

<p>Sachverhalt 2</p>	
<p>Frage 10: Direkte Bundessteuer, konkret die Gewinnsteuer, ist bei der Gründung einer AG nicht geschuldet (Art. 60 lit. a DBG).</p>	
<p>Ebenso wenig ist eine Verrechnungssteuer geschuldet, da nicht eine Kapitalentnahme, sondern eine Kapitaleinlage erfolgt.</p> <p>Hingegen löst die Gründung eine Emissionsabgabe aus (Art. 5 Abs. 1 lit. a StG). Da der Zufluss nicht höher ist als der Nennwert (CHF 4'000'000), können die Gründungskosten und die Emissionsabgabe selbst nicht abgezogen werden (Art. 8 Abs. 1 lit. a StG). Dagegen kann der Freibetrag (nicht Freigrenze!) gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. h StG geltend gemacht werden. Es ist somit eine Emissionsabgabe von 1% (Art. 8 Abs. 1 StG) auf CHF 3'000'000 oder CHF 30'000 geschuldet.</p>	
<p>Frage 11: Jonas Merkur erzielt durch die Einbringung des Forschungsgebäudes und der Werkzeuge/Geräte einen Kapitalgewinn. Das Forschungsgebäude wird aus dem Privatvermögen eingebracht, so dass ein steuerfreier privater Kapitalgewinn vorliegt (Art. 16 Abs. 3 DBG). Die Werkzeuge/Geräte werden dagegen aus dem Geschäftsvermögen eingebracht. Es liegt eine echte Realisierung vor, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes aus dem Geschäftsvermögen • gegen ein Entgelt (nämlich die Aktien an der Jupiter AG) und • dieses Entgelt ist für Jonas Merkur frei verfügbar. <p>In der Differenz zwischen Buchwert (CHF 300'000) und Verkehrswert (CHF 500'000) erzielt Jonas Merkur somit steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 200'000 (Art. 18 Abs. 2 DBG). Die Bareinlage dagegen hat keine Einkommenssteuerkonsequenzen. Es liegt eine blosser (private) Vermögensumschichtung vor («Geld gegen Aktien»).</p>	
<p>Frage 12: Der Erwerb der Beteiligungen hat bei der Jupiter AG keine Gewinnsteuerfolgen, da auch handelsrechtlich kein Ertrag erzielt wird. Es liegt ein blosser Aktiventausch vor. (Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG; Massgeblichkeitsprinzip). Flüssige Mittel werden gegen Beteiligungen «ausgetauscht». Da die Jupiter AG auch nicht Effektenhändlerin gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. d StG ist (keine steuerbaren Urkunden über CHF 10 Mio. zu Buchwerten in der Bilanz), wird a priori keine Umsatzabgabe geschuldet.</p>	
<p>Frage 13: Durch den Verkauf der Beteiligung an der SwissSpace AG erzielt die Jupiter AG einen steuerbaren Kapitalgewinn in der Differenz Buchwert (CHF 420'000) zum Verkaufspreis/Verkehrswert (CHF 920'000), d.h. im Betrag von CHF 500'000. Es liegt eine echte Realisation vor. Der Beteiligungsabzug gemäss Art. 70 Abs. 4 lit. b DBG kommt nicht zur Anwendung, weil die Jupiter AG die Beteiligung an der SwissSpace AG noch nicht ein Jahr gehalten hat.</p>	

Da die Transaktion zu Verkehrswerten abgewickelt wird, liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Es ist somit keine Verrechnungssteuer geschuldet, da kein Kapitalertrag i.S.v. Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG vorliegt.

Die Jupiter AG ist nach wie vor nicht Effektenhändlerin i.S.v. Art. 13 Abs. 3 lit. d StG, so dass bei der Beteiligungsveräusserung keine Umsatzabgabe anfallen kann.

Mehrwertsteuer ist ebenfalls keine geschuldet, da es sich bei der Beteiligungsveräusserung um einen ausgenommenen Finanzumsatz handelt (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit e MWSTG). Aufgrund der Sonderbestimmung von Art. 29 Abs. 2 i.V.m. Art. 29 Abs. 3 MWSTG kann aber diesbezüglich trotzdem ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Frage 14:

Der Beteiligungserwerb löst bei Jonas Merkur keine Steuerfolgen aus. Einkommenssteuerrechtlich handelt es sich um eine blosse Vermögensumschichtung, welche ohne Einkommenssteuerfolgen bleibt. Da Jonas Merkur den Erwerb durch eigene Mittel und nicht durch Fremdkapital finanziert, fällt auch kein steuerlich abziehbarer Zinsaufwand i.S.v. Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG an.

Frage 15:

Die direkte Bundessteuer berechnet sich wie folgt:

Gewinn von 970'000 x 7.83% = Gewinnsteuer von CHF 75'951

Berechnung Beteiligungsabzug

Gesamtaktiven am 31.12.n:	4'970'000	100.00%
Buchwert WS Indiana AG am 31.12.n:	150'000	3.01%
Buchwert SwissSpace AG am 30.11.n:	420'000	8.45%

Anteilige Finanzierungskosten: CHF 50'000 x 11.46% = CHF 5'730

Bruttobeteiligungsertrag aus Dividenden	CHF 70'000
./. 5% Verwaltungskosten	./. CHF 3'500
./. anteilige Finanzierungskosten	./. CHF 5'730
Nettobeteiligungsertrag	<u>CHF 60'770</u>

Beteiligungsabzug: $(60'770/970'000) \times 100\% = 6.26\%$

Gewinnsteuer (direkte Bundessteuer): CHF 75'951 ./. 4'754 = **71'197**

Frage 16:

Die Dividendenausschüttung hat für die Jupiter AG keine Mehrwertsteuerfolgen, weil es sich dabei um ein sog. Nichtentgelt i.S.v. Art. 18 Abs. 2 lit. f MWSTG handelt. Es kommt auch zu keiner Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).

<p>Sachverhalt 3</p> <p>Sachverhalt 3.1.</p> <p>Frage 17: Es liegt ein Eigenverbrauchstatbestand i.S.v. Art. 31 Abs. 2 lit. a MWSTG vor. Das Velo wird für private Zwecke verwendet. Bemessungsgrundlage bildet der Einkaufspreis ohne Mehrwertsteuer = CHF 1'000. Entsprechend ist der Betrag des ursprünglich vorgenommenen Vorsteuerabzuges, also CHF 77, als Vorsteuerkorrektur der ESTV zurückzahlen. Da es sich beim Velo um einen nicht in Gebrauch genommenen Gegenstand handelt, ist keine Korrektur auf den Zeitwert gemäss Art. 31 Abs. 3 MWSTG vorzunehmen.</p>	
<p>Frage 18: Bei Bildungs-/Schulungsleistungen handelt es sich grundsätzlich um von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG). Da auf den Rechnungen keine Mehrwertsteuer ausgewiesen wird, hat die Einzelfirma offensichtlich nicht für die Versteuerung der Leistungen gemäss Art. 22 MWSTG optiert. Es ist somit eine Vorsteuerkorrektur im Umfang von CHF 77 vorzunehmen (Art. 29 Abs. 1 MWSTG).</p>	
<p>Frage 19: Hier hat die Einzelfirma durch offenen Ausweis der Mehrwertsteuer auf der Rechnung für die Versteuerung der Leistungen optiert (Art. 22 MWSTG). Es ist somit bezüglich Eingangsseite keine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen. Der Vorsteuerabzug auf dem Velo wurde zurecht vorgenommen (Art. 28 Abs. 1 lit. a MWSTG). Da bezüglich Ausgangsseite steuerbare Leistungen vorliegen, sind die CHF 1.54 geschuldet.</p>	
<p>Frage 20: Beim Sohn von Frau X. handelt es sich um eine nahestehende Person zur Inhaberin der Einzelfirma. Es liegt aus Sicht der Einzelfirma somit eine vorübergehende Nutzung im Privatbereich vor. Es ist somit erneut eine Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch vorzunehmen (Art. 31 Abs. 2 lit. a MWSTG). Da die Privatnutzung bloss vorübergehend und nicht dauernd ist, muss mehrwertsteuerlich über das (kalkulatorische) Mietentgelt abgerechnet werden (Art. 31 Abs. 4 MWSTG). Die Eigenverbrauchsteuer beträgt somit CHF 10, zumal dies auch die Mehrwertsteuer bei einer Drittvermietung wäre.</p>	
<p>Sachverhalt 3.2.</p> <p>Frage 21: Auf dem Verkaufsumsatz der Verkäufer AG ist keine Mehrwertsteuer abzurechnen, da es sich um einen ausgenommenen Umsatz gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG handelt. Allerdings ist eine Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch vorzunehmen, da die Verkäufer AG das Grundstück bisher zu 100% im unternehmerischen Bereich verwendet hat und dieses durch den Verkauf ohne Option in den ausgenommenen Bereich wechselt. Es liegt somit eine Nutzungsänderung vor. Der Zeitwert des Betriebsgebäudes nach 10 Jahren beträgt noch die Hälfte (10 Jahre à 5% = 50% gemäss Art. 31 Abs. 3 MWSTG). Es ist somit eine Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch im Umfang von CHF 120'000 (1/2 von CHF 240'000) abzurechnen. Für die Käufer AG ergeben sich keine Mehrwertsteuerfolgen. Diese erwirbt das Gebäude ohne Vorsteuerbelastung, was für sie günstig ist.</p>	

Frage 22:

Da die Verkäufer AG für die Versteuerung der Liegenschaftsveräußerung optiert hat (Art. 22 MWSTG), ist durch sie eine Mehrwertsteuer von CHF 385'000 (7.7% auf CHF 5'000'000) abzurechnen. Eine Vorsteuerkorrektur entfällt damit bei ihr.
Da die Käufer AG das Gebäude nur zu 80% im unternehmerischen Bereich verwendet, kann sie nur einen Vorsteuerabzug im Umfang von CHF 308'000 geltend machen (80% von CHF 385'000) (Art. 30 Abs. 1 MWSTG).

Frage 23:

Für die Verkäufer AG hat das Meldeverfahren keine mehrwertsteuerlichen Auswirkungen (ausser die abrechnungstechnischen, insbesondere Art. 38 Abs. 3 MWSTG). Eine Entrichtung der Mehrwertsteuer auf dem Verkaufserlös entfällt. Die Käufer AG macht dementsprechend keinen Vorsteuerabzug. Die Käufer AG übernimmt aber durch den Kauf die Bemessungsgrundlage und den Verwendungsgrad der Liegenschaft der Verkäufer AG (Art. 38 Abs. 4 MWSTG). Da die Käufer AG aber anders als die Verkäufer AG die Liegenschaft nur zu 80% im unternehmerischen/steuerbaren Bereich verwendet, kommt es bei ihr zu einer Nutzungsänderung und damit zu einer Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch im Umfang von 20%. Die Berechnung ist wie folgt:

240'000

./ 120'000 (10 Jahre à 5%) Art. 31 Abs. 3 MWSTG

120'000 Zeitwert

davon 20% Eigenverbrauch = CHF 24'000.